

L 10 B 488/06 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 94 AS 4230/06 ER

Datum

29.05.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 10 B 488/06 AS ER

Datum

16.06.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. Mai 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten werden auch für das Beschwerdeverfahren nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Die erstrebte Regelungsanordnung gemäß [§ 86 b Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Anordnungsanspruch – die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist – sowie der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der begehrten sofortigen Regelung – sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs 4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs 2](#) Zivilprozessordnung).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der jeweiligen Instanz – im Beschwerdeverfahren kommt es demnach auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung an.

Die Antragstellerin hat weder für den von ihr im Wege einer einstweiligen Anordnung erstrebte Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Übernahme der Kosten für ihre alte Unterkunft für April 2006 (Anspruch zu 1) noch für den von ihr auf gleiche Weise begehrte Verpflichtung der Antragsgegnerin der Übernahme der Kautions für ihre neue Unterkunft (Anspruch zu 2), einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anspruch zu 1 scheitert daran, dass gemäß [§ 22 Abs 1 Satz 2](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Unterkunftskosten grundsätzlich immer nur für eine einzige Unterkunft anzuerkennen sind, auch wenn der Hilfebedürftige mehrere Unterkünfte angemietet hat und rechtlich nutzen kann. Entscheidend ist dann die (vorrangig) tatsächlich genutzte Unterkunft (vgl. Berlitz in Rothkegel, Sozialhilferecht, Seite 261). Da die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 05. Mai 2006 Unterkunftskosten in Höhe von 358,00 EUR bewilligt hat, die den Kosten für April 2006 für die neue Unterkunft entsprechen, und die Kosten dieser Unterkunft höher sind als die für die alte Unterkunft, kann offen bleiben, ob die Antragstellerin im April 2006 noch in ihrer alten Unterkunft oder schon in der neuen Unterkunft gewohnt hat.

Es liegt ersichtlich auch kein Sachverhalt vor, der eine Ausnahme von dem geschilderten Grundsatz gebietet. Ein solcher Ausnahmefall ist nur anzuerkennen, wenn bei einem notwendigen Wohnungswechsel die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfristen oder notwendiger Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können, so dass doppelte Mietaufwendungen (so genannte Überschneidungskosten) nicht zumutbar abgewendet werden können (vgl. Berlitz aaO). Eine solche Konstellation liegt hier schon deshalb nicht vor, weil der Umzug mit Rücksicht auf die Laufzeit des Vertrages für die alte Unterkunft bis zum 30. April 2006 zum Zeitpunkt der Anmietung der neuen Wohnung nicht notwendig war.

Der Anspruch zu 2 scheitert bereits daran, dass [§ 22 Abs 3 Satz 1 SGB II](#) die Übernahme einer Mietkaution im Gegensatz zur Übernahme der Unterkunftskosten an die vorherige Zusicherung durch die Antragsgegnerin knüpft. Eine solche Zusicherung liegt unstreitig nicht vor. Ob über den eindeutigen Wortlaut hinaus Ausnahmen vom vorherigen Zustimmungs-erfordernis gemacht werden können, etwa dann, wenn eine fristgerecht mögliche Entscheidung treuwidrig vereitelt worden ist (vgl. hierzu Berlitz aaO Seite 276) oder aber aus anderen Gründen (beispielsweise Verhinderung durch Krankheit) eine solche fristgerecht nicht eingeholt werden konnte, bedarf hier keiner Entscheidung, da eine solche Ausnahmekonstellation offensichtlich nicht vorlag. Dass der Antragstellerin, sollte sie die vereinbarte Kautions iHv 690 EUR (vgl. § 19 des Mietvertrages vom 14. April 2006) nicht zahlen können, unter Umständen die Kündigung droht, ist die vom Gesetzgeber des SGB II in Kauf genommene Folge und rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Überdies bestehen erhebliche Zahlungserleichterungen, so

dass der Vortrag der Antragstellerin nicht ausreicht, zu verdeutlichen, dass sie unmittelbar von der Beendigung des Mietverhältnisses bedroht ist. Sie ist nach der gesetzlichen Regelung ([§ 551 Abs 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) berechtigt, die Kautions in drei gleichen Raten zu zahlen, wobei die erste Rate zu Beginn des Mietverhältnisses, also zum vertraglich vereinbarten Überlassungstermin, fällig ist ([§ 271 BGB](#)), und der Vermieter kann die gesamte Kautions erst verlangen, wenn die ersten drei Mietmonate ohne Zahlung verstrichen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-10